

Zusammenfassung der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023.

Am 14.12.2023 fand im Sitzungssaal der Gemeinde eine Gemeinderatssitzung statt. Es waren 17 Gemeinderäte/innen anwesend (inklusive des 1. Bürgermeisters), somit war der Gemeinderat vollständig anwesend.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Bauantrag für den Neubau einer Fress-Liegehalle für Milchvieh in der Gemarkung Penzing, Flurstücke 1509, 1510.
2. Bauantrag für den Anbau an das best. Wohnhaus zum Einbau einer 2. Wohneinheit sowie Errichtung eines Quergiebels und eines Balkons mit Außentreppe in der Gemarkung Penzing, Flurstück 1668/2
3. Antrag des Gemeinderats Huber Kurt zur Aberkennung des Titels - Ehrenbürger von Babensham - von Pfarrer Josef Schneller.
4. Beschluss über die Beantragung einer Förderung für die Planung eines Kommunalen Wärmenetzes
5. Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplans „Eiselfing West I Gewerbegebiet“ mit Deckblatt 1 und Deckblatt 2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
6. Bekanntgabe der für öffentlich erklärten Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.11.2023

1 1-2 Bauanträge

Den Bauanträgen wurde einstimmig zugestimmt. Die weitere Bearbeitung sowie Genehmigung erfolgen über das Landratsamt Rosenheim.

3 Antrag des Gemeinderats Huber Kurt zur Aberkennung des Titels - Ehrenbürger von Babensham - von Pfarrer Josef Schneller.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 04.12.2023 stellte Gemeinderat Kurt Huber folgenden Antrag:

„Antrag des Gemeinderats Huber Kurt zur Aberkennung des Titels - Ehrenbürger von Babensham - von Pfarrer Josef Schneller.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Missbrauchsvorwürfe, vom bereits verstorbenen Pfarrer Josef Schnelle, stelle ich im Gemeinderat den Antrag, ihm postume den Titel – Ehrenbürger von Babensham – abzuerkennen. Auch wenn die Ehrenbürgerschaft als eine persönliche Auszeichnung, nur Lebenden zu- und aberkannt werden kann, sollte der Gemeinderat ihm den Titel symbolisch tilgen. Der Name Josef Schneller und Ehrenbürger, soll nicht mehr im Zusammenhang gebracht werden.“

Sachverhalt:

Pfarrer Josef Schneller wirkte von 1962 bis 1996 als Seelsorger in der Pfarrei Babensham. Im Jahre 1984 verlieh die Gemeinde Babensham Pfarrer Josef Schneller in Anerkennung seines verdienstvollen seelsorgerischen Wirkens die Ehrenbürgerwürde. 2003 verstarb Pfarrer Josef Schneller.

Gem. Art. 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) können die Gemeinden Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

Gem. Art. 16 Abs. 2 GO können die Gemeinden die Ernennung zu Ehrenbürgern wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

Aus der Literatur (Bauer/Böhle/Ecker, Kommentar, Bayerische Kommunalgesetze, Gemeindeordnung) lässt sich folgendes entnehmen:

„Unwürdiges Verhalten“ ist jede gröbliche Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder als Staatsbürger und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise aus dem persönlichen wie dem geschäftlichen Lebensbereich, insbesondere die Begehung ehrenrühriger Straftaten. Das bedeutet, dass nicht jede Straftat zum Widerruf der Ehrung führen kann. Ein Verhalten, das nicht strafrechtlich relevant ist, wird nur in besonderen Ausnahmefällen als „unwürdiges Verhalten“ anzusehen sein, so etwa das offene Bekenntnis zu einer verfassungswidrigen Partei oder sonstigen Vereinigung. Insbesondere reichen Zerwürfnisse mit politischen Mandatsträgern oder „Undankbarkeit“ nicht für einen Widerruf aus.

Ein Widerruf kann nur gegenüber lebenden Ehrenbürgern, nicht jedoch gegenüber Toten verfügt werden. Die Gemeinde hat aber auch nach dem Tod des Ehrenbürgers die Möglichkeit, sich von diesem zu distanzieren und dies durch einen Beschluss nach außen hin kundzutun, wenn die Voraussetzungen für einen Widerruf gegeben wären und die Eintragung auf einer gemeindlichen Ehrentafel beseitigen. Ein solcher Beschluss bedarf keiner Zweidrittelmehrheit.

Auszug Fundstelle 1997/72

*„Jedoch herrscht in der Literatur mittlerweile Einigkeit darüber, dass die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nur zu Lebzeiten des Inhabers widerrufen werden kann, da das Ehrenbürgerrecht als höchstpersönliches Recht mit dem Tode seines Inhabers ohnehin erlischt (Randnummer 102/1978; Widtmann/Grasser, Art. 16 GO Rn. 4; Masson/Samper, Art. 16 GO Rn. 4; Hölzl/Hien, Art. 16 GO Anm. 1; Prandl/Zimmermann, Art. 16 GO Anm. 2). Ein Recht, das nicht mehr besteht, sondern mit dem Tode seines Inhabers erloschen ist, kann schon begrifflich nicht mehr aberkannt werden. Nach Widtmann/Grasser, Art. 16 GO Rn. 4, könnte ein solcher Beschluss jedoch umgedeutet werden in einen Beschluss, mit dem festgestellt werde, dass die seinerzeitige Ehrenbürgerwürde zu Unrecht verliehen worden ist. Tatsächlich kann ein Bedürfnis bestehen, Sekundärfolgen des Ehrenbürgerrechts auch nach dem Tod des Inhabers zu beseitigen. So führen viele Gemeinden beispielsweise Ehrenbürgerlisten, in denen auch die verstorbenen Ehrenbürger genannt werden und die der Öffentlichkeit zugänglich sind. In diesen Fällen besteht ein Bedürfnis, Repräsentanten des NS-Regimes nicht mehr aufzuführen. **Gleiches kann auch für sonstige Ehrenbürger gelten, die sich als unwürdig erwiesen haben, deren Ehrenbürgerwürde aber gemäß Art. 16 Abs. 2 GO wegen ihres Ablebens nicht mehr widerrufen werden kann.** Ohne einen Beschluss des Gemeinderats hierüber wäre jedoch die Beseitigung von Sekundärfolgen, die mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden sind, fraglich. Durch einen ausdrücklichen Beschluss, mit dem sich der Gemeinderat von seinem ehemaligen Ehrenbürger distanziert oder mit dem er feststellt, dass dem Verstorbenen die Ehrenbürgerwürde zu Unrecht verliehen wurde oder dass sich dieser nachträglich als unwürdig erwiesen hat, könnten die Zweifel ausgeräumt werden. Die Gemeinde*

hat auch nach dem Tod eines Ehrenbürgers die Möglichkeit, sich von diesem in entsprechenden Fällen zu distanzieren und dies durch einen Beschluss nach außen hin kundzutun.“

Die oben zitierten Kommentarauszüge liegen diesem Beschluss als Anlage bei. Ebenso zwei Zeitungsartikel des OVB zu diesem Thema.

In den in der Abendmesse am Samstag, 25.11. sowie am Sonntagsgottesdienst am 26.11.2023 wurde durch Pfarrer Thomas Weis in Babensham ein Brief der Erzdiözese vorgelesen. Hier wurden die Missbrauchshinweise erstmalig in Absprache mit den betroffenen Opfern öffentlich publik gemacht. Fünf Personen aus dem Gemeindegebiet von Babensham haben gegenüber der Erzdiözese glaubhafte und plausible Hinweise geben können, wonach diese im Kindes- u. Jugendalter von Pfarrer Josef Schneller sexuell missbraucht worden seien. Das Verhalten von Pfarrer Josef Schneller ist daher von strafrechtlicher Relevanz, da es sich hier um sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 Strafgesetzbuch - StGB) und Jugendlichen (§ 182 StGB) handle, welcher Mitte der 60er bis Mitte der 70er Jahre stattgefunden haben soll.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zum Widerruf der Ehrenbürgerwürde sind somit gegeben. Da Pfarrer Schneller 2003 verstorben ist, kann ihm jedoch die Ehrenbürgerwürde nicht mehr formell gem. den gesetzlichen Regelungen in der Gemeindeordnung widerrufen werden. Die Gemeinde kann sich in diesem Fall jedoch von Pfarrer Josef Schneller distanzieren und dies durch einen öffentlichen Beschluss nach außen hin kundtun.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Gemeinderat Kurt Huber zu und erkennt Herrn Pfarrer Schneller symbolträchtig die Ehrenbürgerschaft posthum ab. Die Gemeinde Babensham distanziert sich ausdrücklich von Pfarrer Josef Schneller und der ihm 1984 verliehenen Ehrenbürgerwürde. Es wird nachträglich festgestellt, dass sich Pfarrer Josef Schneller als unwürdig erwiesen hat und ihm die Ehrenbürgerwürde zu Unrecht verliehen worden ist. Der Gemeinderat zeigt sich zu tiefst erschüttert über die publik gewordenen Missbrauchsfälle und die damit verbundenen Vorwürfe gegen Pfarrer Josef Schneller. Allen betroffenen Opfern und deren Angehörigen möchte der Gemeinderat sein tiefes Mitgefühl bekunden.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

4 Beschluss über die Beantragung einer Förderung für die Planung eines Kommunalen Wärmenetzes

Sachverhalt:

Die Beantragung der Förderung für die Planung eines kommunalen Wärmenetzes erfolgt über das Institut für nachhaltige Energieversorgung GmbH (INEV), Eduard-Rüber-Str. 7, 83022 Rosenheim im Rahmen der Einstiegs- u. Orientierungsberatung. Derzeit hat der Bund eine Haushaltssperre verhängt und eine Antragstellung ist zurzeit nicht möglich. Wie es hier weitergehen wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Hier muss erst noch das weitere politische Geschehen abgewartet werden.

Sobald eine Antragstellung wieder möglich ist, wird der Antrag für die Gemeinde Babensham gestellt. Bisher galt, wenn bis zum 31.12.2023 der Antrag gestellt wird, werden 90 % der Kosten für die Planung eines Kommunalen Wärmeplans bezuschusst. Ab 2024 reduziert sich der Zuschuss auf 60 % der förderfähigen Kosten

Für Gemeindegebiete **mit mehr als 100.000 Einwohnern** muss bis zum **30. Juni 2026** ein Wärmeplan erstellt werden. Für Gemeindegebiete mit **weniger als 100.000 Einwohnern** ist dafür Zeit bis zum **30. Juni 2028**. Für die Einwohnerzahl gilt der Stichtag 1. Januar 2024.

Ziel der Wärmeplanung ist, auf lokaler Ebene gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähige Transformationspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu entwickeln und umzusetzen. Stadtwerke sowie andere Wärme- und Energieversorgungsunternehmen können die Wärmeplanung nutzen, um vor Ort die zukünftige Wärmeversorgung zu planen und nach den regionalen Bedürfnissen und Möglichkeiten zu gestalten.

Überall sind die Voraussetzungen und Bedingungen anders. Es gibt unterschiedliche Quellen für erneuerbare Energien, die Infrastrukturen und der Verbrauch sind unterschiedlich. Der Bund gibt deshalb lediglich einen rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen Länder und Kommunen die für sie besten Wärmeversorgungsoptionen identifizieren und anschließend unter Beteiligung der relevanten Akteure vor Ort umsetzen können. Wie unterschiedlich die Regionen hinsichtlich der Wärmeversorgungsstruktur in Deutschland aufgestellt sind, macht beispielsweise ein Ost-West-Vergleich deutlich: Während 30 Prozent der Haushalte in Ostdeutschland an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind, liegt die Zahl in Westdeutschland bei nur knapp 10 Prozent. Einen ersten guten Überblick hierzu bietet der Fernwärmeatlas, abrufbar unter <https://fernwaerme-atlas.hawk.de/>

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beantragung einer Förderung für die Planung eines Kommunalen Wärmeplanung zu. Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit den Institut für nachhaltige Energieversorgung GmbH (INEV), Eduard-Rüber-Str. 7, 83022 Rosenheim, den Förderantrag zu stellen, sofern die 90 % Prozent Förderung weiterhin gesichert sind.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 3

5 Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplans „Eiselfing West I Gewerbegebiet“ mit Deckblatt 1 und Deckblatt 2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde durch die Gemeinde Eiselfing mit E-Mail vom 30.11.2023 der Planentwurf für Aufhebung des Bebauungsplans „Eiselfing West I Gewerbegebiet“ mit Deckblatt 1 und Deckblatt 2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB der Gemeinde Babensham zur Stellungnahme übersandt. Die Planentwürfe in der Fassung vom 14.11.2023 wurden dem Gemeinderat in der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Babensham stimmt der Bauleitplanung der Gemeinde Eiselfing zu. Belange der Gemeinde Babensham sind durch dieses Vorhaben nicht betroffen.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

6 Bekanntgabe der für öffentlich erklärten Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.11.2023

Mitteilung:

- Nachträgliche Zustimmung zur Auftragserteilung (brutto 36.067,57 EUR) für die Arbeiten im Zuge der Beseitigung des Wasserschadens im Krippenneubau Fiedler (Bautrocknung) an die Firma Belfor, Sanierungszentrum München
- Beschlussfassung über den Vergabevorschlag für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 für die Feuerwehr Titlmoos (Gesamt Auftragssumme 641.256,25 € brutto)
- Entscheidung über einen Antrag auf Benutzung des eigenen Brunnenwassers für den Stall

Zur Kenntnis genommen